



Rat der
Europäischen Union

080781/EU XXV. GP
Eingelangt am 20/10/15

Brüssel, den 20. Oktober 2015
(OR. en)

12559/15

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0174 (NLE)

N 8
COASI 138
COEST 297
CONOP 118
COTRA 16
ATO 51

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Genehmigung des Abschlusses – durch die Europäische Kommission im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft – des Übereinkommens zur Weiterführung des Internationalen Wissenschafts- und Technologiezentrums

12559/15

AF/ic

DGC 2B

DE

BESCHLUSS (Euratom) 2015/... DES RATES

vom

**zur Genehmigung des Abschlusses – durch die Europäische Kommission
im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft – des Übereinkommens zur Weiterführung
des Internationalen Wissenschafts- und Technologiezentrums**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf
Artikel 4 und Artikel 101 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 21. Oktober 2013 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Übereinkommen zur Weiterführung des Internationalen Wissenschafts- und Technologiezentrums zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden "Euratom"), die als eine Vertragspartei auftreten, Georgien, Japan, der Kirgisischen Republik, dem Königreich Norwegen, der Republik Armenien, der Republik Kasachstan, der Republik Korea, der Republik Tadschikistan und den Vereinigten Staaten von Amerika (im Folgenden "Übereinkommen").
- (2) Diese Verhandlungen wurden erfolgreich abgeschlossen und das Übereinkommen wurde am 22. Juni 2015 paraphiert.
- (3) Das Übereinkommen deckt auch Angelegenheiten ab, die in die Zuständigkeit von Euratom fallen.
- (4) In Bezug auf die Fragen, die in den Geltungsbereich des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallen, ist die Unterzeichnung des Übereinkommens Gegenstand eines gesonderten Verfahrens.
- (5) Der Abschluss des Übereinkommens durch die Kommission im Namen von Euratom sollte für Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit von Euratom fallen, genehmigt werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Abschluss – durch die Europäische Kommission im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft – des Übereinkommens zur Weiterführung des Internationalen Wissenschafts- und Technologiezentrums wird genehmigt^{1*}.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ Der Wortlaut des Abkommens wird dem Beschluss des Rates über den Abschluss im Namen der Union des Übereinkommens zur Weiterführung des Internationalen Wissenschafts- und Technologiezentrums beigefügt.

* Delegationen: Für den Wortlaut des Abkommens, siehe Dokument 12681/15.